Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5283

29. 09. 89

Sachgebiet 404

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4154 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

A. Problem

Ersatzmutterschaften werden von der Rechtsordnung mißbilligt, weil sie der Werteordnung des Grundgesetzes widersprechen und zu psychischen und sozialen Konflikten für alle Beteiligten führen können. Sie sollen über die zivilrechtliche Nichtigkeit entsprechender Vereinbarungen und über das geltende Adoptionsvermittlungsgesetz hinaus durch Verbots- und Sanktionsnormen verhindert werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht folgende Regelungen im Rahmen des Adoptionsvermittlungsgesetzes vor:

— hinsichtlich der Vermittlung:

  Verbot und Strafbewehrung für die Vermittlung von Ersatzmüttern in den Formen des Zusammenführens von Ersatzmüttern und Bestelleltern sowie des Nachweises von Gelegenheit zu Ersatzmuttervereinbarungen mit abgestuftem Strafrahmen für unentgeltliche, entgeltliche und gewerbs- und geschäftsmäßige Vermittlung;

— hinsichtlich Anzeigen usw.:

  Verbot und Bewehrung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße für das Suchen oder Anbieten von Ersatzmüttern und Bestelleltern durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder -berichte;

— Strafvorschriften:

hinsichtlich des Kinderhandels und der Ersatzmuttervermittlung.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4154 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. September 1989

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Männle	**Schmidt (Salzgitter)**
Stellv. Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes — Drucksache 11/4154 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) wird wie folgt geändert:
1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt: „Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern — Adoptionsvermittlungsgesetz — (AdVermiG)".	1. unverändert
2. § 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt: „und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist." b) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Ersatzmuttervermittlung gilt nicht als Adoptionsvermittlung."	2. unverändert
3. In der Überschrift des § 5 wird das Wort „Vermittlungsverbot" durch das Wort „Vermittlungsverbote" ersetzt.	3. unverändert
4. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt: „(4) Es ist untersagt, Vermittlungstätigkeiten auszuüben, die zum Ziel haben, daß ein Mann die Vaterschaft für ein nichteheliches Kind zum Zwecke der Ehelicherklärung dieses Kindes anerkennt, ohne dessen Vater zu sein."	4. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt: „(4) Es ist untersagt, Vermittlungstätigkeiten auszuüben, die zum Ziel haben, **daß ein Dritter ein Kind auf Dauer bei sich aufnimmt, insbesondere dadurch,** daß ein Mann die Vaterschaft für ein nichteheliches Kind zum Zwecke der Ehelicherklärung dieses Kindes anerkennt, ohne dessen Vater zu sein. **Vermittlungsbefugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt."**
5. Dem § 6 werden folgende Absätze angefügt: „(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Erklärungen, die sich auf *eine Vaterschaftsanerkennung* nach § 5 Abs. 4 beziehen.	5. Dem § 6 werden folgende Absätze angefügt: „(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Erklärungen, die sich auf **Vermittlungstätigkeiten** nach § 5 Abs. 4 **Satz 1** beziehen.

Entwurf

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist, es sei denn, daß sich die Erklärung auf eine Ersatzmutterschaft bezieht."

6. Nach § 13 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Ersatzmutterschaft

§ 13a

Ersatzmutter

Ersatzmutter ist eine Frau, die aufgrund einer Vereinbarung bereit ist,

1. sich einer künstlichen oder natürlichen Befruchtung zu unterziehen oder
2. einen nicht von ihr stammenden Embryo auf sich übertragen zu lassen oder sonst auszutragen

und das Kind nach der Geburt Dritten zur Annahme als Kind oder zur sonstigen Aufnahme auf Dauer zu überlassen.

§ 13b

Ersatzmuttervermittlung

Ersatzmuttervermittlung ist das Zusammenführen von Personen, die das aus einer Ersatzmutterschaft entstandene Kind annehmen oder in sonstiger Weise auf Dauer bei sich aufnehmen wollen (Bestelleltern), mit einer Frau, die zur Übernahme einer Ersatzmutterschaft bereit ist. Ersatzmuttervermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit zu einer in § 13a bezeichneten Vereinbarung.

§ 13c

Verbot der Ersatzmuttervermittlung

Die Ersatzmuttervermittlung ist untersagt.

§ 13d

Anzeigenverbot

Es ist untersagt, Ersatzmütter oder Bestelleltern durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten."

7. Im Anschluß an den neueingefügten Abschnitt 2 *werden* folgende Überschrift *und Vorschriften* eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 14

Strafvorschriften

(1) Wer entgegen § 13c Ersatzmuttervermittlung betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) unverändert

6. unverändert

7. Im Anschluß an den neueingefügten Abschnitt 2 **wird** folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften".

Entwurf

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 werden die Ersatzmutter und die Bestelleltern nicht bestraft."

8. *Der bisherige § 14 wird § 14a.*

9. *Der neue § 14a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:*

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 4 eine Vermittlungstätigkeit ausübt oder

2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder 3, oder § 13d durch öffentliche Erklärungen

a) Kinder zur Annahme als Kind oder Adoptionsbewerber,

b) Kinder oder Männer zum Zwecke der Vaterschaftsanerkennung nach § 5 Abs. 4 oder

c) Ersatzmütter oder Bestelleltern

sucht oder anbietet."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

8. **§ 14 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:**

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 eine Vermittlungstätigkeit ausübt oder

2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder 3, oder § 13d durch öffentliche Erklärungen

a) Kinder zur Annahme als Kind oder Adoptionsbewerber,

b) Kinder oder Dritte zu den in § 5 Abs. 4 Satz 1 genannten Zwecken oder

c) Ersatzmütter oder Bestelleltern

sucht oder anbietet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder § 4 Satz 1 eine Vermittlungstätigkeit ausübt und dadurch bewirkt, daß das Kind in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, oder

2. gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig

a) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 eine Schwangere zu der Weggabe ihres Kindes bestimmt oder

b) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 einer Schwangeren zu der Weggabe ihres Kindes Hilfe leistet."

9. **Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:**

„§ 14a

Strafvorschriften gegen Kinderhandel

(1) Wer für eine in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer für eine in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bezeichnete Handlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden nicht bestraft die leiblichen Eltern des vermittelten Kindes und die Personen, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen wollen.
	§ 14b
	Strafvorschriften gegen Ersatzmuttervermittlung
	(1) Wer entgegen § 13c Ersatzmuttervermittlung betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
	(2) Wer für eine Ersatzmuttervermittlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
	(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die Ersatzmutter und die Bestelleltern nicht bestraft."
10. Der bisherige zweite Abschnitt erhält die Bezeichnung „Vierter Abschnitt".	10. unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes	unverändert
Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der vom Inkrafttreten nach Artikel 4 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	
Artikel 3	Artikel 3
Berlin-Klausel	unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	
Artikel 4	Artikel 4
Inkrafttreten	unverändert
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	

Bericht des Abgeordneten Schmidt (Salzgitter)

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 140. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 1989 an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Die Ersatzmutterschaft ist nicht nur eine durch die modernen Fortpflanzungsmethoden begünstigte und damit ins Blickfeld einer breiten Öffentlichkeit gerückte Form denkbarer Erfüllung des Kinderwunsches von unfreiwillig kinderlosen Paaren mit einem in der Regel teilweise genetisch eigenen Kind. Dadurch, daß sie das der menschlichen Existenz vorgegebene Eltern-Kind-Verhältnis zur Disposition stellt, wirft die Ersatzmutterschaft tiefgreifende ethische, moralische, theologische, psychologische, entwicklungsphysiologische und schließlich vielfältige juristische Probleme auf. Deshalb haben sich zahlreiche Gremien im staatlichen und kirchlichen Bereich und in der Fachwelt im Zusammenhang mit weiteren Fragen der Fortpflanzungsmedizin und teilweise benachbarter Problemkreise auch mit dem Problemfeld Ersatzmutterschaft befaßt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Darstellung in der Begründung des Entwurfs unter A 1. verwiesen. Ziel des Entwurfs ist es, dazu beizutragen, daß Ersatzmutterschaften unterbleiben und auf diese Weise sowohl die Entstehung menschlichen Lebens geschützt wird als auch Störungen der vorgeburtlichen Entwicklung und menschenunwürdige Konflikte bei den betroffenen Frauen und Kindern vermieden werden. Zur Bekämpfung von Mißbräuchen sollen in das Gesetz Strafvorschriften gegen den illegalen Kinderhandel und gegen die Ersatzmuttervermittlung eingefügt werden. Beim Kinderhandel handelt es sich oft um Säuglinge und Kleinkinder aus der Dritten Welt.

II. Ausschußberatung

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Juni 1989 einmütig die Annahme des Entwurfs empfohlen und festgestellt, daß rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken gegen ihn nicht bestehen. Er hat gebeten zu überprüfen, ob die im Gesetz verwendete Formulierung „gestatten" durch das Wort „erlaubt" und die Formulierung „untersagt" durch das Wort „verboten" ersetzt werden sollte.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 10. Mai, 21. Juni, 14. September und am 27. September 1989 beraten. Der Entwurf wurde allseits als eine Maßnahme zur Bekämpfung der rechtlich unerwünschten Ersatzmutterschaft begrüßt. Der Ausschuß ergänzte den Entwurf darüber hinaus durch die aus der Beschlußempfehlung beigefügte Zusammenstellung ersichtlichen Vorschriften, die vor allem die Strafvorschriften gegen den Kinderhandel und gegen die Ersatzmuttervermittlung betreffen. Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen unten zu III.

Keine Mehrheit fand der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Änderung des § 7 und Einführung eines § 9a. Mit ihm sollte erreicht werden, daß künftig jede Adoption eines ausländischen Kindes nur noch über die anerkannten Vermittlungsstellen abgewickelt werden könne, und zwar nach den inländischen Vorschriften. Die Fraktion DIE GRÜNEN berief sich hierbei auf Anregungen der Hilfsorganisation „Terres des Hommes". Dieser Antrag wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt. In der Gesamtabstimmung wurde der Entwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung jedoch einmütig gebilligt.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Entwurfs wird auf deren eingehende Begründung verwiesen.

Bei den Ausschußberatungen wurden noch die nachstehenden Ergänzungen des Entwurfs vorgenommen oder Neuregelungen eingefügt:

Zu Artikel 1

Nummer 4

Die Vorschrift untersagt unbefugten Personen oder Stellen, Kinder zur Aufnahme auf Dauer an interessierte Personen zu vermitteln. Eine Aufnahme auf Dauer kann nach der zur Vermeidung von Umgehungen weitgefaßten Formulierung des Tatbestandes entweder durch Ehelicherklärung — dies führt die Vorschrift als Beispiel an — oder durch die Begründung eines Pflegeverhältnisses, aber auch nur durch die tatsächliche Aufnahme des Kindes in die Familie oder auf sonstige Weise bewerkstelligt werden. Satz 2 stellt klar, daß Befugnisse des Jugendamtes oder anderer autorisierter Stellen im Bereich der Vermittlung von Pflegekindern von dem Verbot unberührt bleiben.

Nummer 5

Folgeänderung der Neufassung von Nummer 4.

Nummer 7

Folgeänderung wegen der Änderungen von Nummern 8 und 9.

Nummer 8

In § 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird die Bußgeldbewehrung redaktionell an die Neufassung der Nummer 4 (§ 5 Abs. 4) angepaßt.

§ 14 Abs. 2 Nr. 1 unterstellt Vermittlungstätigkeiten nach § 5 Abs. 4 der verstärkten Bußgelddrohung des § 14 Abs. 3, wenn dadurch bewirkt wird, daß das Kind aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird. Nach geltendem Recht gilt dies bereits für die Verbote einer Adoptionsvermittlung.

Darüber hinaus sieht § 14 Abs. 2 Nr. 1 eine verstärkte Bußgelddrohung vor, wenn durch Vermittlungen nach § 5 Abs. 1 oder 4 bewirkt wird, daß das Kind in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird. Diese Sanktionsverschärfung zielt vor allem auf die Fälle, in denen Kinder unautorisiert aus der Dritten Welt vermittelt werden.

Nummer 9

Zu § 14a

In letzter Zeit häufen sich Berichte über Vermittler, die an Ehepaare, die ein Kind in ihre Familie aufnehmen möchten, illegal Kinder vermitteln. Dabei handelt es sich oftmals um Säuglinge und Kleinkinder aus der Dritten Welt. Für die Vermittlung werden fünfstellige Summen bezahlt.

Die Integrierung in die Aufnahmefamilie wird dabei auf zwei Wegen bewerkstelligt: Entweder werden die Kinder von dem aufnehmenden Ehepaar adoptiert, oder der Ehemann erkennt wahrheitswidrig die Vaterschaft für das Kind an, um dann die Ehelicherklärung zu betreiben. Im letzten Fall kann dann die Ehefrau das Kind gegebenenfalls adoptieren.

Die Sanktionen für die Vermittler sind vergleichsweise gering. Adoptionsvermittlung durch nicht autorisierte Stellen kann nach dem Gesetz in diesen Fällen mit Bußgeld bis zu 10 000 DM geahndet werden. Dem soll durch die im Entwurf vorgesehene Änderung des Gesetzes der Fall der Vermittlung wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkenntnisse gleichgestellt werden.

Diese Normen werden aufgrund der inzwischen eingetretenen Entwicklung durch strafrechtliche Sanktionen ergänzt. Die Bußgelddrohung ist für diese Fälle in ihrer Abschreckung nicht ausreichend.

Dabei kann von einem breiten rechtspolitischen Konsens ausgegangen werden, daß die materielle Not der abgebenden Mütter aus der Dritten Welt einerseits und die ideelle Not unfreiwillig kinderloser Paare andererseits nicht für die finanziellen Interessen gewissenloser Geschäftemacher ausgenutzt werden dürfen. Darüber hinaus muß unterbunden werden, daß das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland Schaden leidet, indem diese Vermittler straflos Mittel und Wege finden, um in der Dritten Welt verfügte Adoptionsverbote zu umgehen und Kinder hierher zu verbringen. Schließlich wird von Adoptionsfachleuten nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die dauernde Aufnahme eines ausländischen Kindes gegenüber der Adoption eines deutschen verschärfte Probleme mit sich bringen kann und daher einer sorgfältigen fachlichen Begleitung bedarf, um das Wohl des Kindes zu wahren. Schließlich werden die betreffenden Kinder dadurch, daß sie gegen Entgelt an aufnahmewillige Ehepaare vermittelt werden, zu Gegenständen des Handelsverkehrs herabgewürdigt, was in eklatanter Weise gegen ihre Menschenwürde verstößt.

§ 14a Abs. 1 Satz 1 sieht daher eine Strafdrohung für Fälle vor, in denen Kinder unbefugt durch Adoption oder auf sonstige Weise in eine Familie vermittelt werden, wenn der Vermittler einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt. Für gewerbs- oder geschäftsmäßiges Handeln sieht Satz 2 in diesen Fällen eine Strafverschärfung vor.

Absatz 2 Satz 1 sieht gegenüber Absatz 1 Satz 1 für diese Fallgestaltungen eine verschärfte Strafdrohung vor, in denen durch die Vermittlung bewirkt wird, daß das Kind in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus ihm verbracht wird. Absatz 2 Satz 2 ordnet für diese Fälle eine weitere Strafverschärfung an, wenn der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig handelt.

Absatz 3 hat einen persönlichen Strafausschließungsgrund für die leiblichen Eltern des vermittelten Kindes und die Personen, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen wollen, zum Inhalt.

Zu § 14b

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 14 des Entwurfs.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 28. September 1989

Schmidt (Salzgitter)

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333